



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto-kosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 250 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 130 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 750 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 400 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 205 M. Stellengesuch: 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 68 (N. 48).

Leipzig, Dienstag den 22. März 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

In Übereinstimmung mit dem Verein der Buchhändler zu Leipzig und dem Verein Leipziger Kommissionäre wird zur

### Bereinfachung der Ostermeß-Abrechnung

folgendes angeordnet:

1. Die Anmeldung der Selbstrechner (das sind diejenigen auswärtigen Verleger, die Ostermeß-Zahlungen selbst ohne Mitwirkung ihrer Kommissionäre in Empfang nehmen wollen), hat bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins bis

**Montag, den 4. April 1921,**

zu erfolgen. Formulare zur Anmeldung werden auf Verlangen von der Geschäftsstelle zugesandt. Die Geschäftsstelle stellt auf Grund der Anmeldungen, entsprechend der früheren Zusammenstellung, ein Fremdenverzeichnis und eine Liste der Selbstrechner auf. Abzüge dieser Liste stehen den Kommissionären und Leipziger Selbstzahlern von Montag, den 18. April 1921, ab zur Verfügung.

2. Die Leipziger Kommissionäre tragen in diese Selbstrechnerliste die Summen derjenigen Beträge ein, die sie laut Zahlzettel an die betreffenden Selbstrechner für sich und ihre Kommittenten zu zahlen haben, und übergeben die Liste samt Deckung dafür (Scheck auf Leipzig oder bar) der ADCA (Allgemeinen Deutsch. u. Credit-Anstalt), Abteilung Buchhandel, Geschäftsstelle Leipzig, Gerichtsweg 24, bis spätestens

**Donnerstag, den 21. April 1921.**

Zusammen mit dieser Liste der auswärtigen Selbstrechner übergeben die Leipziger Kommissionäre und Selbstzahler gleichzeitig eine Liste über alle an Leipziger Verleger zu leistende Ostermeß-Zahlungen nebst Deckung.

Die Zahlzettel selbst übergeben die Leipziger Kommissionäre gleichzeitig gebündelt der Paketausstauschstelle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig (s. Punkt 4).

3. Die ADCA stellt für jeden auswärtigen Selbstrechner und für jeden Leipziger Verleger ein Verzeichnis der für ihn erhaltenen Beträge auf und hält dieses

**Montag, den 25. April 1921,**

von 9 Uhr ab, an ihrer Kasse nebst dem eingegangenen Gesamtbetrage zur Verfügung des Empfangsberechtigten.

Der ADCA ist bis spätestens 23. April 1921 vom Selbstrechner mitzuteilen, ob die Abrechnung in bar oder gegen Scheck oder durch Gutschrift auf ein bestimmtes Bankkonto, das gleichzeitig anzugeben ist, gewünscht wird.

Selbstrechnenden Verleger-Mitgliedern wird empfohlen, sich bei der Bankstelle durch Passkarte zu legitimieren. Verleger-Mitglieder, die durch einen Angestellten abrechnen lassen wollen, haben ihm eigenhändig eine Vollmacht auszustellen, für die die Formulare rechtzeitig von der Geschäftsstelle zu beziehen sind. Der Firmeninhaber hat die eigenhändige Unterschrift des mit der Abrechnung betrauten Herrn unter Hinzufügung des Firmenstempels zu bestätigen. Auf Grund der Vollmachten, die spätestens bis 14. April 1921 an die Geschäftsstelle einzusenden sind, werden vom Börsenverein Legitimationskarten ausgestellt und bis zum 21. April 1921 mittels eingeschriebenen Briefes den auswärtigen Selbstrechtern zugestellt.

Der Geschäftsstelle der ADCA ist der Name des Angestellten, der mit der Abrechnung beauftragt wird, schriftlich mitzuteilen. Der Angestellte hat diesem Schreiben den eigenhändig vollzogenen Namenszug beizufügen.